



Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2017

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Willkommen!

Aus dem Vereinsrecht:

Splitter aus unserer Beratungspraxis

Immer wieder gefragt: Idealver-
ein/Gemeinnützigkeit/Spendenbegünstigung

Dürfen Vereinsmitglieder Geld für ihre Tätigkeit be-
kommen?

Wann ist ein Beschluss eines Vereinsorgans nichtig,
wann anfechtbar?

Stimmverbote im Verein?

Der gemeinnützige Verband bzw. Hauptverein

Aufregung in der deutschen Vereins-Szene

(Nicht ganz so) Neues vom OLG Wien: Streit im
Verein

Und nun zum Steuerrecht!

Die Finanz: Geht's vielleicht noch komplizierter?

Höchste Zeit für unseren Newsletter, bevor alles in sommerliche Agonie verfällt. Um aber die kleinen grauen Zellen vor dem völligen Erliegen zu bewahren, haben wir einen guten Tipp: Suchen Sie sich ein schattiges Plätzchen, sichern Sie sich ein angenehm temperiertes Getränk Ihrer Wahl und schmökern Sie in vergangenen Newsletter-Ausgaben (Sie finden sie alle unter www.vereinsrecht.at). Deren Aktualität hält länger vor, als sich die sommerliche Bräune, an der Sie gerade arbeiten, halten wird. Wir hoffen, dass in dem vorliegenden Newsletter auch für Sie wieder etwas Interessantes dabei ist und wünschen angenehme Sommerwochen!

Aus dem Vereinsrecht

Splitter aus unserer Beratungspraxis

**Immer wieder gefragt: Idealver-
ein/Gemeinnützigkeit/Spendenbegünstigung**

Eine umsatzsteuerliche Hürde beim Umzug

Einschränkung des Körperschaftsteuerbetrags

Steuersplitter

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Impressum

Jeder Verein ist ein **Idealverein**, einen wirtschaftlichen Verein kennt unsere Rechtsordnung nicht. Und Idealverein heißt, dass der Verein **nicht gewinnorientiert** sein darf. Und das wiederum heißt, dass er es weder darauf anlegen darf, selbst Gewinn zu machen, noch Gewinnanteile an seine Mitglieder verteilen darf.

Aber nicht jeder Verein ist gemeinnützig. Muss er auch nicht sein – Gemeinnützigkeit ist ein steuerlicher Begriff. Gemeinnützige Vereine genießen gewisse abgabenrechtliche Begünstigungen (insbesondere bei der Umsatzsteuer und bei der Körperschaftsteuer). Und gemeinnützig kann man auch sein, wenn man kein Verein ist, juristische Personen aller Art können gemeinnützig sein. Nur wenn ein Verein auch tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgt (der Überbegriff „Gemeinnützigkeit“ erfasst gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke) und gewisse formale Voraussetzungen erfüllt (diese sind in den §§ 34ff der Bundesabgabenordnung geregelt), ist er auch gemeinnützig.

Nicht jeder gemeinnützige Verein besitzt den Status als spendenbegünstigter Verein. Die spendenbegünstigten Zwecke sind enger (also enger als die gemeinnützigen Zwecke der BAO) gefasst und in § 4a des Einkommensteuergesetzes (EStG) normiert. Der Verein muss die spendenbegünstigten Zwecke überwiegend verfolgen; andere Zwecke dürfte er nur in sehr untergeordnetem Umfang verfolgen. Für die Erlangung des Status als spendenbegünstigter Verein sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen (diese sind in § 4a EStG geregelt); der Antrag auf Eintragung in die Liste als spendenbegünstigter Verein kann **frühestens nach 3 Jahren**, in denen der Verein (oder eine Vorgängerorganisation des Vereins) ununterbrochen im Wesentlichen mildtätige Zwecke verfolgt hat, gestellt werden.

Dürfen Vereinsmitglieder Geld für ihre Tätigkeit bekommen?

Auch Mitglieder des Leitungsorgans (also auch die Obfrau) dürfen ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten, sofern die Tätigkeit über die bloße Vereinsfunktion (also etwa Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen, Führen der Mitgliederliste etc) hinausgeht. Solche Entgelte müssen einem Drittvergleich

standhalten, sie dürfen also nicht überhöht sein (verglichen mit anderen Anbietern am Markt). Es spricht auch nichts dagegen, dass die Vorstandsmitglieder für erbrachte Leistungen Honorarnoten legen; auch das Entgelt dafür muss marktkonform sein.

Wann ist ein Beschluss eines Vereinsorgans nichtig, wann anfechtbar?

Bei der Frage, ob eine Nichtigkeit oder „bloß“ eine Anfechtbarkeit vorliegt, kommt es immer auf die konkreten Umstände des Falls an. Da die Schwelle für das Vorliegen einer Nichtigkeit relativ hoch liegt (gemäß § 7 des Vereinsgesetzes sind Beschlüsse nur dann nichtig, „*wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten*“), ist **im Zweifel nur von einer Anfechtbarkeit auszugehen** – und somit auf die **einjährige Anfechtungsfrist** zu achten. Ist diese Frist verstrichen, dann „pickt“ der Beschluss.

Ein **nichtiger** Beschluss liegt nur dann vor, wenn ein Tagesordnungspunkt in missbräuchlicher Weise (beispielsweise, um bewusst nicht-anwesende Mitglieder von der Beschlussfassung auszuschließen) in der Versammlung ergänzt wird – in einem solchen Fall liegt wohl eine nichtigkeitsbegründende Sittenwidrigkeit vor. Nichtig ist ein Beschluss auch, wenn nur ein Bruchteil der Mitglieder zur Versammlung eingeladen wurde. Alle übrigen Beschlüsse sind in der Regel bloß anfechtbar, wobei diese gültig bleiben, „*sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden*“ (siehe § 8 Abs. 1 VerG). Wenn die Statutenwidrigkeit überhaupt keinen Einfluss auf das Beschlussergebnis gehabt hat (weil beispielsweise alle Mitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden waren), wäre der Beschluss nicht einmal anfechtbar – aber das ist wohl auch eher ein Ausnahmefall.

Stimmverbote im Verein?

Im Recht der Kapitalgesellschaften gibt es Sonderregeln für jene Fälle, in denen jemand durch eine Beschlussfassung von einer Verpflichtung befreit oder dieser Person ein Vorteil

zugewendet werden soll. Befindet sich eine Person in einer solchen Situation, dann gilt für sie ein Stimmrechtsausschluss. D.h., diese Stimme wird dann einfach nicht gezählt. Es gilt der Grundsatz „Niemand kann Richter in eigener Sache sein“. Dieser Grundsatz gilt nicht nur im Recht der Kapitalgesellschaften, im Vereinsrecht gibt es dafür allerdings keine Sondervorschrift. Was heißt das nun für die Praxis? Wird im Vorstand darüber abgestimmt, ob einem Vorstandsmitglied Geld für eine bestimmte Leistung bezahlt werden soll, dann gilt für dieses Mitglied ein Stimmverbot, es darf nicht mitstimmen. Stimmt es trotzdem mit und wird diese Stimme gezählt, macht das diesen **Beschluss** zwar **nicht nichtig, aber anfechtbar**.

Dasselbe gilt beispielsweise für den Beschluss der Mitgliederversammlung, mit dem die **Vorstandsmitglieder entlastet** werden sollen. Natürlich sind die Vorstandsmitglieder in aller Regel auch Vereinsmitglieder (und daher grundsätzlich auch stimmberechtigt), aber wenn es um die eigene Entlastung geht, dürfen sie nicht mitstimmen. Wird hinsichtlich jedes einzelnen Vorstandsmitglieds abgestimmt, so darf ein Vorstandsmitglied, wenn es um die anderen geht, theoretisch schon mitstimmen. In aller Regel werden aber die Handlungen und Geschäfte, um die es geht, so miteinander verzahnt sein, dass man die Verantwortungen nicht ganz leicht auseinanderdividieren kann, sodass bei der Entlastung einer Person möglicherweise auch eine Verantwortung einer anderen Person mitschwingt. Am saubersten wird es daher sein, wenn bei der Entlastung des Vorstands der gesamte Vorstand nicht mitstimmt.

Nun gibt es aber auch Vereine, die ausschließlich aus den Vorstandsmitgliedern bestehen, Mitgliederversammlung und Vorstand sind also ident. Da würde die Entlastung zu einem hohlen Ritual und kann eigentlich überhaupt entfallen. Eine Ausnahme wird es sein, wenn es um ein bestimmtes Projekt geht, bei dem ein Vorstandsmitglied federführend war und mit dem die anderen nichts zu tun hatten. Da kann es sehr wohl sinnvoll sein, wenn die anderen dieses eine Vorstandsmitglied hinsichtlich dieses Projekts entlasten, um Klarheit herzustellen.

Wie ist das eigentlich: Müssen alle **Mitglieder** eines **Verbands** auch gemeinnützig sein, müssen alle **Zweigvereine** eines **Hauptvereins** auch gemeinnützig sein, oder geht sonst die Gemeinnützigkeit des Verbands oder des Hauptvereins verloren?

In § 40 Absatz 2 der Bundesabgabenordnung (BAO) heißt es: *„Eine Körperschaft, die sich auf die Zusammenfassung, insbesondere Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.“*

Diese Regelung gilt sowohl im Verbandsverhältnis als auch im Verhältnis zwischen Haupt- und Zweigverein. Bildet somit der Hauptverein bloß die *organisatorische Klammer* der Zweigvereine, dann müssen alle Zweigvereine gemeinnützige Zwecke verfolgen (dabei müssen nicht nur die Statuten der Zweigvereine die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, sondern auch die tatsächliche Geschäftsführung muss die gemeinnützigen Zwecke verfolgen). Verfolgt hingegen der Hauptverein selbst (also unmittelbar) begünstigte Zwecke, ist also nicht nur als Holding, sondern auch selbst operativ tätig, und ist die Leitung der Unterverbände (hier der Zweigvereine) nur ein völlig untergeordneter Nebenzweck, so bewirkt die nicht begünstigungskonforme Handlungsweise eines Zweigvereins noch nicht den Verlust der Gemeinnützigkeit für den Hauptverbands.

Wenn die **Tätigkeit des Hauptvereins nur aus Leitung der der Zweigvereine** besteht, dann ist bereits das Ausscheren eines einzigen Zweigvereins begünstigungsschädlich; in diesem Fall muss der nicht-gemeinnützige Zweigverein entweder ausgeschlossen werden (bzw. das Haupt-/Zweigverhältnis muss gelöst werden) oder der Zweigverein trifft sofort Maßnahmen, um wieder gemeinnützig zu sein. Verfolgt der Hauptverein operativ auch **eigene gemeinnützige Zwecke**, dann hat die nicht begünstigungskonforme Handlungsweise eines Zweigvereins keinen Einfluss. Es ist aus diesem Grund in jedem Fall empfehlenswert, dass auch der Hauptverein selbst nachweislich gemeinnützige Zwecke verfolgt, damit er auch dann, wenn ein Mitglieds-/Zweigverein die Gemeinnützigkeit verliert, weiterhin selbst als gemeinnützig gilt. Und das gilt sinngemäß auch im Verhältnis zwischen

einem Verband und seinen Mitgliedsvereinen.

Aufregung in der deutschen Vereins-Szene

Wer ein wenig verfolgt hat, was sich seit Herbst des Vorjahres in der deutschen vereinsrechtlichen Diskussion abgespielt hat, hat sich vielleicht gewundert. Im September hatte das Amtsgericht München in seiner Eigenschaft als Registergericht einer Anfang August 2016 eingegangenen Anregung, den **FC Bayern München** wegen Rechtsformverfehlung **aus dem Vereinsregister zu löschen**, nicht entsprochen. Und das kurz vor dem Oktoberfest! Man kann sich ausmalen, was sich auf der Wiesn abgespielt hätte, wäre der FCB aus dem Vereinsregister gestrichen worden.

Im Jänner 2017 war dann der **ADAC** an der Reihe – und wieder konnte man das Poltern der Steine, die da wohl einigen vom Herzen gefallen sind, weit über München hinaus hören. Das Amtsgericht München hatte auch geprüft, ob der ADAC wegen seiner wirtschaftlichen Ausrichtung aus dem Vereinsregister zu löschen sei. Er wurde nicht gelöscht.

Und dann standen die **Kitas**, also die Kindertagesstätten, auf dem Prüfstand. Das Verfahren ging bis zum Bundesgerichtshof (BGH), der am 16. Mai ebenfalls im Sinn der Vereine entschied: Kita-Vereine sind doch eintragungsfähig.

Worum geht es in all diesen Auseinandersetzungen? All diese Vereine zeichnet aus, dass sie in großem Maße **wirtschaftlich tätig** sind. Nun gibt es auch, wie in Österreich, im deutschen Vereinsrecht das **Nebenzweckprivileg**: Es beeinträchtigt den ideellen Charakter eines Vereins nicht, wenn dieser auch wirtschaftlich tätig ist, solange die wirtschaftliche Tätigkeit dem nicht-wirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins funktional untergeordnet ist. Während aber in Österreich in dieser Frage ein großzügiger Maßstab angelegt und dies in der rechtswissenschaftlichen Diskussion auch nicht wirklich in Frage gestellt wird (hier hat sich schon vor Jahrzehnten die liberale Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs durchgesetzt), gibt es in Deutschland nicht nur von Seiten der Theorie strenge Stimmen, sondern auch strenge Gerichte. Und während das Amtsgericht München sich an einer Rechtsprechung des BGH aus den 80er-Jahren orientierte, die es immerhin zuließ, dass solche Nebentätigkeiten in Tochterge-

sellschaften ausgelagert wurden (was sowohl beim FCB wie auch beim ADAC der Fall ist), entschieden sowohl das Amtsgericht Charlottenburg wie auch (in 2. Instanz) das Kammergericht Berlin gegen die Kita-Vereine: die Eintragung dieser Vereine im Vereinsregister sei von Amts wegen zu löschen, da diese nicht als ideelle Vereine im Sinn von § 21 BGB anzusehen seien, ihr Zweck sei auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der **BGH** allerdings hat erkannt, dass der ideelle Vereinszweck des Vereins, über den er nun zu entscheiden hatte, laut dessen Satzung, den dieser mittels des Betriebs seiner Kindertagesstätten verwirklicht, im Vordergrund steht. Die Vereinsmittel werden ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke eingesetzt, die wirtschaftliche Betätigung ist demnach nicht Haupt- bzw. Selbstzweck, sondern dem ideellen Hauptzweck zugeordnet. Wenn ein Verein die Mittel in der erforderlichen Höhe zur Verwirklichung seiner ideellen Zwecke erwirtschaften darf, dann kann ihm auch nicht verwehrt werden, den ideellen Zweck unmittelbar mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten zu erfüllen. Den Gläubigerschutz sieht der BGH auch nicht gefährdet – mögliche Gläubiger wissen ja, dass der Verein (anders als Kapitalgesellschaften) keine garantierte Mindestkapitalausstattung hat.

Die Sache ist für die Kitas – und nicht nur für diese – noch einmal gut gegangen und es ist anzunehmen, dass es auf längere Zeit bei dieser Rechtsprechung bleibt. Das ist auch für die österreichischen Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreiben, gut – man weiß ja nie, wann eine deutsche Diskussion zu uns herüberschwappt. Eines muss man den wirtschaftlich tätigen österreichischen Vereinen aber sehr wohl sagen: auch wenn hierzulande großzügige Maßstäbe angelegt werden – **für unternehmerische Tätigkeit ist der Verein weder gedacht noch tauglich**. Ein Unternehmen soll letztlich Gewinne erzielen – genau darauf darf ein Verein nicht angelegt sein. Und wenn die Gewinne an die Mitglieder auf der Basis nicht ernstzunehmender Honorarnoten für in Wahrheit nicht stattgefundenen oder bestenfalls überbezahlte Leistungen ausgeschüttet werden, dann ist der Verein nichts anderes als der Deckmantel für die Erwerbstätigkeit dieser Mitglieder und auflösungsreif. Aber auch aus ganz egoistischen Gründen sollte man, jedenfalls auf längere Sicht, ein Unternehmen nicht in Vereinsform führen: Ein Unternehmen gewinnt ja mit der Zeit an Wert, es hat einen Kundenstock, es

hat einen guten Ruf, es hat Anlagevermögen – wie will man das verwerten, wenn man keine Anteile am Verein verkaufen kann? Wie soll ein Gründer einen Anteil an dem, was er erarbeitet hat, mitnehmen, wenn er aus dem Verein ausscheidet? Was ist, wenn so ein Gründer und „Teilhaber“ eines Vereins stirbt? Die Erben bekommen genau nichts, es gibt keine zu verwertenden Anteile am Verein. Daher: Die **einzige sinnvolle Alternative**, will man eine **juristische Person** haben, ist und bleibt die (allenfalls gründungsprivilegierte) **GmbH**.

(Nicht ganz so) Neues vom OLG Wien: Streit im Verein

Innerhalb einer beruflichen (als Verein organisierten) Interessenvertretung herrscht Streit. Ein Vereinsmitglied schrieb an 23 Vorstandsmitglieder ein E-Mail, das nicht gerade freundliche Äußerungen über ein anderes Vereinsmitglied, nennen wir es Herr X., im Zusammenhang mit dessen Ausschluss aus dem Verein enthielt. Dieses wiederum verfasste eine Stellungnahme, verlangte, dass diese Stellungnahme allen Adressaten des ersten E-Mails zugesandt werde und dass eine anberaumte Vorstandssitzung wieder abgesagt werde. Sollte seinen Wünschen nicht entsprochen werden, beantragte er die Einsetzung eines Schiedsgerichts gemäß den Statuten. Es kam zu keinem vereinsinternen Schlichtungsverfahren, Herr X. ging zu Gericht und stellte Anträge nach dem Mediengesetz, da er der Meinung war, das an 23 Vorstandsmitglieder versandte E-Mail stelle ein Medium dar und die darin enthaltenen Äußerungen ein Medieninhaltsdelikt.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Herr X. scheiterte mit seinen Anträgen. Es handelte sich nämlich um eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis, und da hätte der Kläger zunächst den vereinsinternen Schlichtungsweg beschreiten müssen. Hat er doch, oder wollte das zumindest, oder? Eins nach dem andern. Eine **Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis** ist es, da es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang damit handelte, ob ein erfolgter Beschluss eines Vereinsorgans auf Ausschluss eines Mitglieds (nämlich des Herrn X, darum war es in diesem ursprünglichen E-Mail ja gegangen) aus dem Verein zurecht erfolgt war – und das hängt natürlich unmittelbar mit dem Vereinsverhältnis zusammen. Diese Konstellation und die vom Kläger inkriminier-

ten Äußerungen wären undenkbar, wenn nicht er und der Beklagte demselben Verein angehört hätten. Daher hätte der Kläger in der Tat zuerst die **vereinsinterne Schlichtungsstelle (Schiedsgericht)** anrufen müssen. Und da wiederum genügt der bloße Ruf nach dem Schiedsgericht keineswegs – er hätte einerseits klar sagen müssen, **welche Themen oder Ansprüche** durch das Schlichtungsverfahren behandelt werden sollten, und andererseits hätte er, wie es die Statuten vorsehen, gleichzeitig **zwei Schiedspersonen** nominieren müssen. Weder das eine noch das andere war der Fall gewesen. Der Rechtsanwalt des Vereins hatte Herrn X. sogar darauf hingewiesen, dass er nicht definiert hatte, welchen Rechtsstreit ein Schiedsgericht behandeln sollte – Herr X. reagierte darauf nicht.

Und nur am Rande: Das OLG Wien stellte auch klar, dass eine **aufrechte Vereinsmitgliedschaft** während des Streits **nicht Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren** ist – das hat auch schon der OGH gesagt, dass sich auch ein aus dem Verein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied an das Vereinsschiedsgericht wenden muss, wenn die Streitigkeit ihre Wurzeln in der seinerzeitigen Mitgliedschaft hat.

Und nun zum Steuerrecht!

Die Finanz: Geht's vielleicht noch komplizierter?

Es gibt derzeit ernsthafte Bestrebungen sowohl innerhalb des Finanzministeriums als auch seitens der NGOs, das Vereins-Steuerrecht zu **entrümpeln** und Komplexität herauszunehmen. Hier nun ein Beispiel, das zeigt, wie dringend dies erforderlich wäre:

Es geht um das Kriterium der „**unmittelbaren**“ **Zweckerfüllung**. In vergangenen Newslettern haben wir bereits erläutert, dass begünstigte Organisationen ihren Zweck unmittelbar im Sinne von „selbst“ verfolgen müssen. Für den Verein können **Funktionäre, Mitglieder, Dienstnehmer** aber auch **externe** Personen tätig werden. Letztere müssen jedoch „**Erfüllungsgehilfen**“ sein. Sie müssen auf vertraglicher Grundlage so in die Tätigkeit des Vereins eingebunden sein, dass

ihr Wirken wie das Wirken des Vereins anzusehen ist. In der Praxis bedeutet dies, dass **fremdübliche Werkverträge** vereinbart werden müssen. Einer gemeinnützigen Organisation ist es somit untersagt, **Gelder** ohne Vertrag an eine andere gemeinnützige Organisation **weiterzuleiten**. Dies würde zum sofortigen **Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus** führen. Da diese Situation die Zusammenarbeit von gemeinnützigen Organisationen in manchen Bereichen erheblich erschwerte, wurden mit dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015, in Kraft getreten mit 1. Jänner 2016, folgende **Erleichterungen** eingeführt: Gemeinnützige Organisationen dürfen nun an andere gemeinnützige Organisationen, die auf der **Liste der spendenbegünstigten Rechtsträger** aufscheinen, Gelder weiterleiten, sofern beide Organisationen zumindest einen **gemeinsamen Vereinszweck** aufweisen. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch so formuliert, dass diese Weiterleitung nicht als unmittelbare Zweckerfüllung gilt, sondern dass trotz der fehlenden Unmittelbarkeit der Zweckerfüllung der Gemeinnützigkeitsstatus erhalten bleibt.

Was wie eine juristische **Spitzfindigkeit** aussieht, hat jedoch **Konsequenzen** in einem anderen Bereich, nämlich bei der **Spendenbegünstigung**. Diese ist im Einkommensteuergesetz geregelt und die relevante Gesetzesstelle verlangt für das Vorliegen der Spendenbegünstigung die „unmittelbare Zweckerfüllung“. Das **Finanzamt** für den 1. und 23. Bezirk in Wien, das für die Verwaltung der Spendenbegünstigung und für die Führung der „Liste“ zuständig ist, **interpretiert** die vorliegende Situation wie folgt: Für spendenbegünstigte Organisationen gilt die „Ausnahmeregelung“, die durch das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 geschaffen wurde, nicht. Spendenbegünstigten Organisationen ist es somit nur in „**völlig untergeordnetem**“ Ausmaß (üblicherweise 10% der Ausgaben bzw. Aktivitäten) gestattet, Spenden an andere spendenbegünstigte Organisationen **weiterzuleiten**.

Das ist doch ein absurder Zustand! Gerade jene Organisationen, die geprüft wurden und somit die strengeren Regeln für Spendenbegünstigte einhalten, werden gegenüber „normalen“ gemeinnützigen Organisationen diskriminiert. Entstanden ist diese Situation durch das Zusammenspiel von **ängstlicher Legistik** und **rigider Finanzverwaltung**. Hätte der Gesetzgeber den „Mut“, die Spendenweiterleitung an andere spendenbegünstigten Organisationen auch als eine Form der unmittelbaren Zweckerfüllung anzuerkennen, wäre

das **Problem aus der Welt geschafft**.

Ein weiteres, durchaus ähnlich gelagertes **Schmankerl**:

Im vorletzten Newsletter sind wir darauf eingegangen, dass eine gemeinnützige Organisation auch dadurch ihren Zweck unmittelbar erfüllen kann, indem sie für eine andere gemeinnützige Organisation als Erfüllungsgehilfin tätig ist. Ein Beispiel: Eine gemeinnützige bzw. mildtätige Fürsorgeeinrichtung **lagert ihren Betrieb in eine eigenständige gemeinnützige GmbH aus**. Da der Verein 100% der Anteile an der GmbH besitzt und diese somit völlig dem Willen des Vereins unterworfen ist, gilt die GmbH als Erfüllungsgehilfin für den Verein. In der Vergangenheit war es **strittig**, ob die GmbH nun selbst als gemeinnützig bzw. mildtätig gilt, da sie ja „nur“ Erfüllungsgehilfin ist. Ein Mitarbeiter des Finanzministeriums hat in einem Fachartikel klargestellt, dass eine solche Organisation selbst auch gemeinnützig ist.

Kann diese Organisation auch **spendenbegünstigt** sein? Warum nicht, würde man meinen, schließlich verfolgt sie auch ihren Zweck zwar als Erfüllungsgehilfin, aber jedenfalls unmittelbar, sonst würde sie nicht als gemeinnützig eingestuft werden können. Doch weit gefehlt, das Finanzamt 1/23 hat wieder eine eigenständige Interpretation zur Hand und versagt Organisationen, die ausschließlich Erfüllungsgehilfen für andere gemeinnützige Organisationen sind, die Spendenbegünstigung. Nur dann, wenn die Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe „völlig untergeordnet“ ist, wäre die Spendenbegünstigung möglich.

Wahrlich höchste Zeit für den Gesetzgeber, aufzuräumen und **klare Formulierungen** in Steuergesetzen zu treffen.

Eine umsatzsteuerliche Hürde beim Umzug

Auch Vereine wachsen bzw. schrumpfen, dementsprechend muss der **Standort** hin und wieder an die Erfordernisse **angepasst** werden: ein Umzug wird fällig. Immer öfter klagen Vereine, dass Vermieter nicht interessiert sind, an Vereine neu zu vermieten. Dies liegt meist daran, dass seit September 2013 Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen bei neuen Mietverträgen **zwingend umsatzsteuerfrei** an Vereine, die ihrerseits nicht zu **mindestens 95% unternehme-**

risch tätig sind, vermieten müssen. Der Vermieter darf in diesen Fällen **nicht** in die **Umsatzsteuerpflicht optieren**. Dies kann für einen Vermieter einen erheblichen Nachteil darstellen, da er gleichzeitig den Vorsteuerabzug verliert. Wenn der Verlust des Vorsteuerabzugs schwerer wiegt als die Umsatzsteuerpflicht, wird er entweder einen **Aufpreis** verlangen oder – meistens – von vorneherein die Vermietung an Vereine **ablehnen**.

Doch Vorsicht: unter Vermietern hat sich das **Gerücht** verbreitet, dass allein die **Rechtsform** des Vereins zum Verlust des Vorsteuerabzugs führt. Dabei wird außer Acht gelassen, dass zwar viele Vereine von der „Liebhabeivermutungs“ Gebrauch machen und daher nicht Unternehmer sind, viele Vereine jedoch bewusst in die Umsatzsteuerpflicht optieren und daher **Unternehmerstatus** im umsatzsteuerlichen Sinn **erlangen**. Die Vermietung an letztere kann nur dann für den Vermieter nachteilig sein, wenn die unternehmerische Tätigkeit des Vereins nicht 95% der Gesamtaktivitäten erreicht.

Die Frage, ob die 95%-Grenze erreicht wird oder nicht, ist bei Vereinen oft gar **nicht so einfach zu beantworten**. Üblicherweise erfolgt die **Aufteilung** zwischen dem unternehmerischen und dem nichtunternehmerischen Bereich **anhand der entsprechenden Einnahmen**. Es werden die Einnahmen aus der unternehmerischen Tätigkeit **in Verhältnis** zu Spenden, Mitgliedsbeiträgen und echten Subventionen **gesetzt**. Ergibt sich aus dieser Berechnung, dass der Anteil der nicht umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen überwiegt, wird eine 95%-unternehmerische Tätigkeit wohl nicht zu argumentieren sein. Aber in jenen Fällen, in denen weitaus überwiegend Leistungen gegen Entgelt erbracht werden und somit umsatzsteuerpflichtige Einnahmen vorliegen, der Spendenanteil jedoch die 5%-Grenze knapp übersteigt, wäre zu überprüfen, ob es überhaupt einen nichtunternehmerischen Bereich innerhalb des Vereins gibt oder ob nicht die gesamten Aktivitäten im Rahmen eines Unternehmens erfolgen und die Spenden und Mitgliedsbeiträge somit auch dem Unternehmen wirtschaftlich zuzuordnen sind (ohne dass diese Spenden und Mitgliedsbeiträge selbst umsatzsteuerpflichtig werden).

Wie kann dem Vermieter in jenen Fällen, in denen der Verein zu mindestens 95% unternehmerisch tätig ist, seine **Sorge** **genommen** werden? Üblicherweise genügt eine **Bestäti-**

gung des Steuerberaters, dass die Voraussetzungen gegeben sind.

Einschränkung des Körperschaftsteuerbetrags

Gemeinnützigen Vereinen steht für ihre körperschaftsteuerpflichtigen Aktivitäten ein **Freibetrag** von **EUR 10.000** pro Jahr zu. Vom steuerpflichtigen Gewinn können EUR 10.000 abgezogen werden und nur der verbleibende Betrag unterliegt der Körperschaftsteuer. In einer Entscheidung Ende 2016 hat das **Bundesfinanzgericht** (nach dem Finanzamt die zweite Instanz) festgestellt, dass diese Aussage in dieser generellen Form nicht korrekt ist. Vielmehr kann der Freibetrag **nur im Rahmen der „unbeschränkten Steuerpflicht“** von gemeinnützigen Vereinen geltend gemacht werden. Der Freibetrag kann daher nur dann geltend gemacht werden, wenn der entsprechende Gewinn aus einem Gewerbebetrieb, einem „schädlichen“ Betrieb oder aus einem „entbehrlichen“ Hilfsbetrieb resultiert. Ein Gewerbebetrieb wäre zum Beispiel der **Fanartikelverkauf** mit **Gewinnerzielungsabsicht**, ein schädlicher Betrieb wäre der Fanartikelverkauf auf Kostendeckungsbasis und einen entbehrlichen Hilfsbetrieb machen Gewinne aus einem **kleinen Vereinsfest** aus. Die **Veräußerung einer Liegenschaft** fällt jedoch häufig nicht unter die unbeschränkte, sondern unter die beschränkte Steuerpflicht und ist mit der **Immobilienvermögensteuer** separat zu veranlagern. Entsprechende Gewinne aus dem Immobilienverkauf können dabei nicht mit dem Freibetrag verrechnet werden (falls das Grundstück jedoch zu einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb gehört, erfolgt die Veräußerung steuerfrei). Dasselbe gilt auch für andere Einkünfte aus beschränkter Steuerpflicht, wie zum Beispiel **Zinsenerträge aus bestimmten Darlehen**, die von gemeinnützigen Vereinen an andere Organisationen vergeben werden. Auch für diese Einkünfte kann der Freibetrag nicht verwendet werden.

Steuersplitter

Voraussichtlich noch vor dem Sommer (also **noch im Juni**) wird ein neuer „**Wartungserlass**“ zu den Vereinsrichtlinien veröffentlicht. Nach Auskunft von Mitarbeitern des Finanzministeriums sind die fachlichen Arbeiten daran bereits abge-

schlossen und der Wartungserlass liegt fertig im Ministerbüro. Im Rahmen dieses Updates der Vereinsrichtlinien werden einige wichtige Fragen erörtert und klargestellt, sodass wir nach Veröffentlichung des Wartungserlasses eine **Sondernummer dieses Newsletters** versenden werden.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

2. Oktober 2017: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und –kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

23. November: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem

Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar

unter:

<http://www.h-i-p.at>